

Inhaltsverzeichnis

Teil A	Pauschalierung für die elektronische Betriebseinrichtung (Elektronik-Sach-Versicherung)	2
1	Versicherte Sachen	2
2	Versicherungsort	2
3	Versicherungssumme	2
4	Beginn der Haftung	2
5	Entschädigungsleistung	2
6	Auf "Erstes Risiko" versicherte Kosten	3
7	Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt	3
8	Sicherheitsanforderung zur versicherten Gefahr "Einbruchdiebstahl"	3
9	Vorsorge	3
10	Vertragsabwicklung	3
11	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	3
12	Selbstbehalt	3
Teil B	Datenversicherung	4
1	Gegenstand der Versicherung	4
2	Versicherungsort	4
3	Versicherungssumme	4
4	Versicherte Schäden und Gefahren	4
5	Nicht versicherte Schäden und Gefahren	4
6	Entschädigungsleistung	4
7	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	5
8	Allgemeines	5
Teil C	Betriebsunterbrechungs-/Mehrkostenversicherung	6
1	Gegenstand der Versicherung	6
2	Mehrkosten	6
3	Ertragsausfall	6
4	Ausschlüsse	6
5	Ausschluss bei Vergrößerung des Schadens	6
6	Haftzeit	6
7	Versicherungssumme/Umfang der Entschädigung	6
8	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	7
9	Selbstbehalt	7
Anhang (gilt nur bei Vereinbarung und Dokumentation im Versicherungsschein)		7
Klausel TK 1210 Ausschluss von Schäden durch Feuer; Blitzschlag; Explosion		7
Klausel TK 1233 Ausschluss von Schäden durch Leitungswasser		7
Klausel TK 1234 Ausschluss von Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub		7
Klausel TK 1235 Ausschluss von Schäden durch Abhandenkommen		7

Versichert gilt soweit im Antrag besonders vereinbart:

- Teil A Pauschalierung für die elektronische Betriebseinrichtung (Elektronik-Sach-Versicherung)
Teil B Datenversicherung
Teil C Betriebsunterbrechungs-/Mehrkosten-Versicherung

Vertragsgrundlagen

Es gelten die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE 2008), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Teil A Pauschalierung für die elektronische Betriebseinrichtung (Elektronik-Sach-Versicherung)

1 Versicherte Sachen

- 1.1 Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 ABE 2008 sind versicherte Sachen alle elektronischen Anlagen und Geräte (Basisdeckung) einschließlich des dazugehörigen innen verlegten Leitungsnetzes entsprechend folgender Anlagengruppen:
- Daten- und Kommunikationstechnik, Bürogeräte,
 - Mess-, Prüf- und Steuerungstechnik, Kassen und Waagen,
 - Satz- und Reprötechnik,
 - Bild- und Tontechnik (sofern sie ausschließlich zu Schulungszwecken eingesetzt ist),
 - Sicherheits- und Meldetechnik.
- 1.2 Innerhalb Europas (geographischer Begriff) mobil eingesetzte Geräte wie Notebooks, Laptops, Beamer, Digitalkameras, Handhelds, PDAs, Mobiltelefone und Handys sind in der Versicherungssumme zu berücksichtigen. Eine Zeichnung erfolgt bis zu einem maximalen Anteil in Höhe von 30 Prozent der Gesamt-Versicherungssumme von Teil A.
- 1.3 Im Rahmen dieser Pauschalierung sind nicht versichert:
- Anlagen und Geräte der Verkehrsregelungs- und Verkehrsüberwachungstechnik einschließlich Parksysteme;
 - Anlagen und Geräte der Vermessungstechnik;
 - Elektronische Steuerungen, sofern sie in Maschinen integriert sind;
 - Handelsware, Vorführgeräte und Prototypen;
 - Geldausgabeautomaten und Automaten mit Geldeinwurf;
 - CB- und sonstige Amateurfunkgeräte;
 - Anlagen und Geräte für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z. B. wegen fehlender Haftung bei gemieteten Sachen.
-

2 Versicherungsort

- 2.1 Versicherungsschutz für die versicherten Sachen gemäß Teil A Nr. 1.1 besteht innerhalb der Betriebsgrundstücke in Europa (geographischer Begriff).
- 2.2 Weltweit ist der Versicherungsschutz für versicherte Sachen gemäß Teil A Nr. 1.2 begrenzt auf 20 Prozent der dokumentierten Versicherungssumme, maximal jedoch auf 15.000 EUR.
-

3 Versicherungssumme

- 3.1 Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen genannte Versicherungssumme soll dem Betrag entsprechen, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
- 3.2 Der Wert des Innenleitungsnetzes ist bei Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen, ebenso die Mehrwertsteuer, sofern der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
-

4 Beginn der Haftung

Die Haftung des Versicherers beginnt bereits mit dem Übergang der Gefahr für die versicherten Sachen bzw. ab Anlieferung des Materials auf dem Versicherungsgrundstück des Versicherungsnehmers.

5 Entschädigungsleistung

- 5.1 Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 2 c) bb) ABE 2008 ersetzt der Versicherer auch die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgegeneration der versicherten Sache, sofern durch den technischen Fortschritt eine versicherte Sache in ihrem bisherigen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann.
- 5.2 Abschnitt A § 7 Nr. 4 b) ABE 2008 gilt nicht.
- 5.3 Bei Schäden gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 3 ABE 2008 an Röhren leistet der Versicherer Entschädigung nach Abschnitt A §§ 6 und 7 ABE 2008. Bei sonstigen Schäden an Röhren leistet der Versicherer nach einer Benutzungsdauer von 12 Monaten eine verringerte Entschädigung von monatlich 2,5 Prozent (sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A § 7 ABE 2008 ersetzt). Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte. Für Bildwiedergaberöhren gilt Abschnitt A § 2 Nr. 3 ABE 2008 nicht; der Versicherer leistet Entschädigung nach Abschnitt A §§ 6 und 7 ABE 2008.

- 5.4 Bei Schäden gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 3 ABE 2008 an Zwischenbildträgern leistet der Versicherer Entschädigung nach Abschnitt A §§ 6 und 7 ABE 2008; bei sonstigen Schäden eine verringerte Entschädigung von monatlich 3 Prozent (sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A § 7 ABE 2008 ersetzt) ab dem ersten Tag der Nutzung.
- 5.5 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, sofern und soweit ein Dritter für den Schaden bzw. Verlust zu haften hat oder die Gefahr trägt und der Versicherungsnehmer Entschädigung erlangt.

6 Auf "Erstes Risiko" versicherte Kosten

- 6.1 Der Versicherer ersetzt für nachstehend aufgeführte Kostenarten bis zu 10 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme, mindestens 5.000 EUR, maximal 50.000 EUR je Schadenereignis auf "Erstes Risiko" für notwendige
- Feuerlöschkosten,
 - Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten,
 - Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich,
 - Bewegungs- und Schutzkosten,
 - Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums und Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles an versicherten Sachen gemäß Teil A Nr. 1.1 aufwenden muss.
- 6.2 Die Versicherungssumme gemäß Teil A Nr. 3. vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

7 Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

- 7.1 Der Geldinhalt oder geldwerte Inhalt (z. B. Wertmarken) versicherter Sachen ist nicht Gegenstand der Versicherung.
- 7.2 Elektrische oder elektronische Kassen sind nach Geschäftsschluss geöffnet zu lassen. Bei Rückgeldgebern sind die Kassetten nach Geschäftsschluss zu entnehmen.

8 Sicherheitsanforderung zur versicherten Gefahr "Einbruchdiebstahl"

- 8.1 Die Türen zu den Versicherungsräumlichkeiten des Versicherungsnehmers müssen folgenden Sicherheitsanforderungen entsprechen: Bei Metall-, Metallrahmen- und Vollholztüren müssen Zylinder- oder Zuhaltungsschlösser (Schließzylinder außen bündig mit Türblatt) vorhanden sein. Bei nicht bündigen Zylindern oder Zuhaltungsschlössern sind Sicherheitsbeschläge oder Sicherheitsrosetten (von innen verschraubt) anzubringen. Zusätzlich müssen bei Ganzglastüren zwei Zylinderschlösser vorhanden sein, deren Riegel in Boden und Decke eingreifen.
- 8.2 Verletzt der Versicherungsnehmer die vorstehende Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe von § 28 VVG leistungsfrei. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

9 Vorsorge

Für alle Risiken gilt für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen eine Vorsorgeversicherungssumme in Höhe von 30 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.

10 Vertragsabwicklung

- 10.1 Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von 3 Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssumme. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.
- 10.2 Eine entsprechende Beitragsabrechnung erfolgt, indem der Differenzbeitrag aus dem Unterschied der alten Versicherungssumme zur neuen Versicherungssumme ermittelt wird. Dieser Differenzbeitrag wird rückwirkend für sechs Monate erhoben oder erstattet.

11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 2 ABE 2008 hat der Versicherungsnehmer bei Nichtbenutzung eines Kraftfahrzeugs, in dem sich versicherte Sachen befinden, dessen Dach und Fenster geschlossen und die Türen sowie den Kofferraum zugeschlossen zu halten.

Verletzt der Versicherungsnehmer die vorstehende Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe von § 28 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

12 Selbstbehalt

Gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 9 ABE 2008 wird der nach Abschnitt A § 7 Nr. 1 bis 8 ABE 2008 ermittelte Betrag um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt je Schadenfall gekürzt. Für bestimmungsgemäß beweglich eingesetzte Anlagen/Geräte gilt ein Selbstbehalt von 25 Prozent je Schadenfall; innerhalb der Betriebsgrundstücke gilt der erhöhte Selbstbehalt für Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl und Abhandenkommen (Gefahrendefinition gemäß Klauseln TK 1210, TK 1233, TK 1234 und TK 1235) sowie bei Schäden durch Sturm gestrichen.

Bei Zusammentreffen mehrerer vereinbarter Selbstbehalte gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.

Teil B Datenversicherung

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Unter den Versicherungsschutz fallen die im Versicherungsschein bezeichneten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme, für die der Versicherungsnehmer uneingeschränkte Zugangs-, Zugriffs- und Änderungsberechtigungen besitzt, z. B. Daten aus Dateien/Datenbanken, Standardprogramme, individuell hergestellte Programme.
Mitversichert sind diejenigen Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind, sofern diese Datenträger ihrer Bestimmung nach auswechselbar sind, z. B. Magnetwechselplatten, Magnetbänder, Disketten, CD-ROM.
- 1.2 Nicht versichert sind
- Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien);
 - nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme;
 - Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;
 - Daten und Programme, die sich auf bzw. in IT-Systemen (Anlagen der Informationstechnologie) befinden, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen, nicht von ihm betrieben werden oder sich nicht unter dessen Kontrolle, Obhut und Schutz befinden.
-

2 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht

- innerhalb der im Versicherungsvertrag genannten Betriebsgrundstücke;
 - für Sicherungsdaten/-träger in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Wegen zwischen den Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.
-

3 Versicherungssumme

- 3.1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen; Versicherungswert sind bei Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten sowie Kosten zur Wiederherstellung der Daten, bei Datenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- 3.2 Abweichend von § 75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.
-

4 Versicherte Schäden und Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung gemäß Nr. 6, wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust versicherter Daten und Programme (Nr. 1.1) eingetreten ist durch einen gemäß Abschnitt A § 2 ABE 2008 versicherten Schaden am Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder am IT-System, durch das sie verarbeitet wurden, oder die nachteilige Veränderung oder der Verlust der versicherten Daten und Programme die nachweisliche Folge einer Blitzeinwirkung gewesen ist, und die versicherten Daten und Programme deshalb rekonstruiert oder wiederbeschafft werden müssen. Für Datenträger gilt Abschnitt A § 2 ohne Nr. 2 ABE 2008.

5 Nicht versicherte Schäden und Gefahren

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind in Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 4 ABE 2008:

- 5.1 Schäden durch Information Warfare (die gewaltsame Austragung von Konflikten oder terroristische Handlungen zwischen Staaten oder gegen einen Staat unter Einsatz informationstechnischer Mittel zur Störung, Lähmung, Zerstörung der Informationsversorgung von Unternehmen, Organisationen, Verwaltungen oder Einzelpersonen zur Durchsetzung von politischen, wirtschaftlichen, kriminellen, sozialen oder ideologischen Interessen und zum Schutz der eigenen Informationsversorgung);
- 5.2 alle direkt oder indirekt entstandenen Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen infolge jeglicher Arten von Terrorakten;
- 5.3 Schäden, die aufgrund eines fehlerhaften Datumsübergangs oder eines anderen Datumswechsels entstehen.
-

6 Entschädigungsleistung

- 6.1 Der Versicherer leistet Entschädigung
- bei nachteiliger Veränderung oder Verlust versicherter Daten oder Programme gemäß Nrn. 4 und 5 in Höhe der notwendigen Kosten für jeweils erforderliche
 - maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
 - maschinelle oder manuelle Wiedereingabe aus Ursprungsprogrammen oder aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (einschließlich deren Zusammenstellung und Aufbereitung);
 - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe von Daten (einschließlich Nachforschungskosten) oder deren Wiederherstellung (z. B. belegloser Datenerfassung/-verarbeitung) bzw. die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe von System- und Standard-Programmdateien (z. B. Updates) einschließlich deren Konfiguration;
 - bei Abhandenkommen von Softwareschutz-Modulen (z. B. Dongles, Steckkarten) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung für die notwendigen Wiederbeschaffungskosten der geschützten Programme (Lizenzgebühren); dies gilt auch dann, wenn im Zusammenhang mit diesem Schadenereignis die geschützte Software nicht abhanden gekommen ist;
 - bei einem gemäß Abschnitt A § 2 ABE 2008 versicherten Schaden an dem versicherten Datenträger (Nr. 1.1) für dessen Wiederbeschaffungskosten bis zu der im Versicherungsvertrag genannten Versicherungssumme.

- 6.2 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
- a) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - b) für Kosten die dadurch entstehen, dass anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung Datenbestände oder Programme geändert, verbessert oder überholt werden oder der Versicherungsnehmer andere Programme oder Programmversionen als die vom Schaden betroffenen wieder anschafft, es sei denn, eine Wiedereingabe bzw. Wiederbeschaffung der ursprünglich verwendeten Programme oder Programmversionen ist technisch nicht möglich.
- 6.3 Ist die Wiederbeschaffung, Wiedereingabe oder Wiederherstellung nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger.
- 6.4 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall, um den Selbstbehalt von 250 EUR gekürzt; bei einem Schadenereignis nach Nr. 6.1 b) infolge Diebstahl um 25 Prozent.
-

7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 7.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19-21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.
Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 7.2 Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.
Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt.
Im übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.
- 7.3 Der Versicherungsnehmer hat die übliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten anzufertigen und so aufzubewahren, dass sie von einem Schadenfall der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können. Die technischen und organisatorischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen.
Dabei hat der Versicherungsnehmer die Intervalle der Sicherungsläufe entsprechend seinem Datenaufkommen zu wählen; Anwendungsdaten sind täglich zu sichern. Zusätzlich ist eine Vollsicherung für sämtliche (erworbene oder selbst erstellte) Programme einmalig, für alle Anwendungs-, Protokoll- und Systemdaten mindestens einmal monatlich durchzuführen.
Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass Form, Struktur und Inhalt der Dateien auf den Sicherungsdatenträgern so beschaffen sind, dass eine Rücksicherung des Original-Datenbestandes technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
Die Sicherungsdatenträger sind in einem anderen Feuerbereich, dort in einem dafür geeigneten Behältnis, aufzubewahren.
Bei selbst erstellten oder individuell angepassten Programmen hat der Versicherungsnehmer außerdem Dokumentationen anzufertigen, mit denen eine Rekonstruktion jederzeit möglich ist. Diese sind so aufzubewahren, dass sie von einem Schadenfall der Programme voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können.
- 7.4 Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte, dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen gegen unberechtigten Zugriff auf seine IT-Systeme und Datenträger vorzunehmen.
Er hat seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich betrieblich zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- 7.5 Der Versicherungsnehmer hat IT-Systeme oder Datenträger, die mit dem Verlust oder der Veränderung von Daten im Zusammenhang stehen, bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.
- 7.6 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles nach Nr. 6.1 b) dem Versicherer auf dessen Verlangen die Originaldatenträger des betroffenen Programms vorzulegen.
- 7.7 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.
Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.
-

8 Allgemeines

Für Daten gelten Abschnitt A §1 Nr. 2a), §2 Nr. 2, § 7 Nr. 7 und § 11 ABE 2008 nicht.

Teil C Betriebsunterbrechungs-/Mehrkostenversicherung

1 Gegenstand der Versicherung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Schadens, der nach Teil A entschädigungspflichtig ist, unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer die dadurch in dem Betrieb des Versicherungsnehmers entstandenen Mehrkosten und/oder den Ertragsausfall.

2 Mehrkosten

Mehrkosten sind alle Kosten, die im Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und nach einem entschädigungspflichtigen Schaden von dem Versicherungsnehmer zur Fortführung des Betriebes aufgewendet werden müssen.

3 Ertragsausfall

Ertragsausfall sind der Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss (Unterbrechungsschaden).

Kosten sind alle in dem versicherten Betrieb entstehenden Kosten mit Ausnahme von

- a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - b) Umsatzsteuer, Verbrauchsteuern und Ausfuhrzöllen;
 - c) Paketporti und sonstigen Ausgangsfrachten, soweit sie nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind;
 - d) umsatzabhängigen Versicherungsbeiträgen;
 - e) umsatzabhängigen Lizenzgebühren und umsatzabhängigen Erfindervergütungen;
 - f) Kosten, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, z. B. aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften;
 - g) Vertrags- und Konventionalstrafen.
-

4 Ausschlüsse

Der Versicherer haftet nicht

- a) für den Ertragsausfall infolge von Schäden an nicht versicherten Sachen nach Teil A Nr. 1.3;
 - b) für Unterbrechungsschäden, die durch den Ausfall externer Netze hervorgerufen werden (externe Netze sind Stromversorgungsnetze sowie technische Einrichtungen zum Austausch von Informationen, die nicht vom Versicherungsnehmer errichtet und betrieben werden oder nicht ausschließlich durch den Versicherungsnehmer, die Mitversicherten oder dessen Beauftragten genutzt werden; insbesondere sind dies die von Netzbetreibern bereitgestellten Netze);
 - c) für Unterbrechungsschäden infolge von Denial-of-Service-Attacken (alle Formen des elektronischen Angriffs auf ein IT-System mit dem Ziel, die von diesem erbrachten Aufgaben bzw. Dienste zu blockieren bzw. zu unterbinden);
 - d) für Unterbrechungsschäden bei Abhandenkommen von Softwareschutz-Modulen (z. B. Dongles, Steckkarten) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.
-

5 Ausschluss bei Vergrößerung des Schadens

Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird

- a) durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen,
 - b) durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nach der allgemeinen Lebenserfahrung gerechnet werden muss,
 - c) durch Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen,
 - d) durch den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.
-

6 Haftzeit

Der Versicherer haftet für die Mehrkosten und den Ertragsausfall, der innerhalb einer Haftzeit von 12 Monaten - sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart gilt - entsteht. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt von dem an versicherte Mehrkosten entstehen oder mit Beginn des Unterbrechungsschadens.

7 Versicherungssumme/Umfang der Entschädigung

- 7.1 Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur vereinbarten Versicherungssumme, pro Tag jedoch nicht mehr als 1.500 EUR. Abweichend von § 75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.
 - 7.2 Bei der Feststellung der Mehrkosten und des Ertragsausfalls sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre. Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.
 - 7.3 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Ersparte Kosten werden angerechnet.
-

8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 2 ABE 2008 hat der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall

- a) jeden Schaden, der einen Unterbrechungsschaden verursachen könnte, dem Versicherer innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen. In dringenden Fällen sollte die Anzeige dem Versicherer gegenüber fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen. Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung hat er darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- b) den Unterbrechungsschaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
- c) einem Beauftragten des Versicherers alle erforderlichen Untersuchungen über Ursachen und Höhe des Unterbrechungsschadens zu gestatten;
- d) dem Versicherer auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- e) dem Versicherer Einsicht in die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahrs und der 3 Vorjahre zu gewähren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

9 Selbstbehalt

Der entschädigungspflichtige Gesamtbetrag wird je Versicherungsfall um einen zeitlichen Selbstbehalt von 2 Arbeitstagen gekürzt.

Bei einem zeitlichen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Tage mit Beeinträchtigungen der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

Anhang (gilt nur bei Vereinbarung und Dokumentation im Versicherungsschein)

Klausel TK 1210 Ausschluss von Schäden durch Feuer; Blitzschlag; Explosion

Stand 01/2008

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 d) ABE 2008 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Brand (Abschnitt A § 2 Nr. 5 c) aa) ABE 2008);
- b) Blitzschlag (Abschnitt A § 2 Nr. 5 c) bb) ABE 2008);
- c) Explosion (Abschnitt A § 2 Nr. 5 c) cc) ABE 2008).

Klausel TK 1233 Ausschluss von Schäden durch Leitungswasser

Stand 01/2008

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABE 2008 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Leitungswasser (Abschnitt A § 2 Nr. 5 d) ABE 2008).

Klausel TK 1234 Ausschluss von Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub

Stand 01/2008

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABE 2008 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Raub (Abschnitt A § 2 Nr. 5 a) ABE 2008);
- b) Einbruchdiebstahl (Abschnitt A § 2 Nr. 5 b) ABE 2008);
- c) den Versuch einer Tat nach a) oder b).

Klausel TK 1235 Ausschluss von Schäden durch Abhandenkommen

Stand 01/2008

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABE 2008 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung bei Abhandenkommen durch

- a) Diebstahl;
 - b) Einbruchdiebstahl;
 - c) Raub oder Plünderung;
 - d) den Versuch einer Tat nach b) oder c)
- und für Schäden infolge eines der Ereignisse a) bis d).